

Für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.

22. April 2020

Die DGHWi nimmt Stellung zu den geplanten Gesetzesänderungen im SGB V zum Ausgleich der finanziellen Einbußen und Kosten der Schutzkleidung bei Verdacht auf Infektion bei Mutter und/oder Kind für freiberuflich tätige Hebammen im ambulanten Sektor. Der für vertragsärztliche Leistungen in § 87a SGB V eingefügte Absatz 3b und in § 87b SGB V eingefügte Absatz 2a sollte sinngemäß auch für Hebammen gelten.

1. Änderung

Die DGHWi schlägt vor, nach § 134a Absatz 1d der SGB V folgenden Absatz 1e einzufügen:

(1e) Mindert sich das Gesamthonorar einer Hebamme als Leistungserbringer um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal und ist diese Honorarminderung in einem Fallzahlrückgang in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses begründet, kann sie dafür eine Ausgleichszahlung erhalten. Die Ausgleichszahlung ist in der Höhe zu mindern, in der der Leistungserbringer Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen erhält. Die Aufwendungen für die Ausgleichszahlungen sind durch die Krankenkassen zeitnah zu erstatten.

Und nach § 134a Absatz 1e SGB V sollte folgender Absatz 1f eingefügt werden:

(1f) Mindert sich in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses die Fallzahl in einer die Fortführung der Hebammenpraxis bzw. hebammengeleiteten Einrichtung gefährdenden Umfang, hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemeinsam mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene zeitnah geeignete Regelungen zur Fortführung der Tätigkeit des Leistungserbringers vorzusehen.

Begründung

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Pandemie führt zu einer enormen Herausforderung auch für die Versorgung durch freiberuflich Tätige, weil auch hier Verdachts- und Erkrankungsfälle im ambulanten Bereich versorgt werden müssen. Auch Hebammen sind maßgebliche Akteure bei der Information der Bevölkerung und der Patientensteuerung. Hebammen ergreifen zur Eigen- und Fremdsicherung besondere Maßnahmen, um dieser Situation gerecht werden. Folge sind zusätzliche Kosten (Schutzmaterial) und Einbußen (Kurse fallen aus).

Autorinnen:

Elke Mattern M.Sc, Prof.in Dorothea Tegethoff und Prof.in Melita Grieshop für die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. (DGHWi)

2. Änderungen §5 (2) IfSG

Die DGHWi geht zudem davon aus, dass keine Regelungen getroffen werden dürfen, die die Qualität der Ausbildung bzw. des Studiums in einem Gesundheitsfachberuf verringern. Eine solche Minderung der Qualität der Ausbildung würde sich dauerhaft über die Zeit der Pandemie hinaus, negativ auswirken. Dies gilt in gleichen Maßen für die Eignungs- und Kenntnisprüfungen, bei denen ebenfalls keine Qualitätsminderungen akzeptabel sind. Im Einzelnen bewertet die DGHWi die Punkte der Änderungen in §5 (2) IfSG wie folgt.

- a) Die DGHWi spricht sich gegen die Möglichkeit aus, die Ausbildungsbeziehungswise Studiendauer zu verkürzen. Die Verlängerung der Ausbildung bzw. des Studiums unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung ist zu ermöglichen, insbesondere da durch Lernformate, die den Lernenden nicht vertraut sind, Wiederholungs- bzw. Nachholbedarf entstehen kann. Eine Verlängerung ist auch dann angezeigt, wenn wegen der Pandemie praktische Pflichteinsätze nicht wie geplant absolviert werden können. Die DGHWi begrüßt Regelungen, die in Einzelfällen den Ersatz eines Pflichteinsatzes durch einen anderen Einsatz ermöglicht, z.B. bei Einsätzen im außerklinischen Bereich/ bei freiberuflichen Hebammen (sog. Externat).
- b) Die DGHWi begrüßt die Regelung, durch die digitale Lernformate stärker berücksichtigt werden können. Insbesondere ist auch zu regeln, dass z.B. Modulprüfungen, die im Normalfall in Präsenz durchgeführt werden, durch geeignete digitale Formate ersetzt werden können.
- c) Auch unter den Bedingungen einer Pandemie erachtet die DGHWi die fachspezifische Besetzung der Prüfungsausschüsse für unverzichtbar. Lt. Hebammengesetz kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses von der Aufsichtsbehörde vollständig an die Hochschule delegiert werden. Auf diese Weise kann auch unter den Bedingungen einer Pandemie eine fachfremde Besetzung der Prüfungsausschüsse vermieden werden.
- d) Die DGHWi begrüßt die Möglichkeit, Regelungen zu treffen, durch die bereits jetzt die praktischen Prüfungen statt im klinischen Umfeld im Skillslab durchzuführen sind, wie es im Hebammengesetz 2019 geregelt ist. Bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen können digitale Formate in Erwägung gezogen werden.
- e) Die DGHWi geht davon aus, dass auch unter den Bedingungen einer Pandemie Eignungs- und Kenntnisprüfungen in allen Punkten, die die Patientensicherheit sowie das erforderliche Sprachniveau betreffen, unverändert zu bleiben haben.